

Übersicht Änderungen Vergabeunterlagen 2025

Stand: 13.11.2025

Im Folgenden werden Änderungen an den Vergabeunterlagen im Vergleich zu der vorherigen Version von 2024 dargestellt. Dies Aufstellung ist unverbindlich und soll einen Überblick bieten. Maßgeblich sind nur die Vergabeunterlagen der jeweiligen MVV-Regionalbuslinie(n). Wir geben keine Garantie auf Vollständigkeit der folgenden Auflistung.

Leistungsbeschreibung:

- Kapitel 2.5.2. „Zuschlagskriterium 2 – garantierte Zeit Bereitstellung Ersatzfahrzeug“

Aufnahme des folgenden Absatzes:

„Wenn die Darlegung der zugesagten Zeit nicht nachvollziehbar ist, werden hierfür 0 Punkte vergeben, das Angebot wird aber dennoch gewertet, die zugesagte Zeit bleibt dennoch Maßstab für die diesbezüglich anwendbaren Vertragsstrafen nach § 13 des Verkehrsvertrages. Wird die Anlage nach Ablauf der Angebotsfrist abgeändert (z.B. im Rahmen einer Angebotsaufklärung), ist das Angebot auszuschließen.“

- Kapitel 2.5.4. „Zuschlagskriterium 4 – Lieferung Neufahrzeuge/Übergangszeit“

Anpassung des Punktes d) Fett markiert

- d) Neufahrzeuge stehen später als vier Monate nach Betriebsaufnahme zur Verfügung; spätestens aber neun Monate nach Betriebsaufnahme**

⇒ 0 Punkte

**Vorsitzender der
Gesellschaftsversammlung:**
Oberbürgermeister Dieter Reiter

Geschäftsführer:
Dr. Bernd Rosenbusch

Stadtsparkasse München
IBAN: DE50 7015 0000 0105 1010 00
BIC: SSKMDEMM
BIC/SWIFT: BYLADEM1KMS

Sitz der Gesellschaft: München
Eingetragen unter HRB 43 460
beim Amtsgericht München

Finanzamt München:
St.-Nr. 143/165/10508
USt.-ID Nr. DE 129423978

Anfahrt:
S-Bahn, Bus und Tram bis Isartor



- Kapitel 4.1.4. „Haltestellen“

Aufnahme „Anzahl neu zu beschaffende Kopfschilder“ in der Tabelle

- Kapitel 5.1.1.1. „Beschaffung und Aufstellung“

Anpassung im vierten Absatz. Die Änderung wurde Fett markiert.

„Unmittelbar nach Zuschlagserteilung und vor Bestellung der Haltestellenmasten vereinbart der Auftragnehmer mit der MVV GmbH und weiteren zuständigen Stellen eine Ortsbesichtigung (Verkehrsschau), bei der die Standorte der Haltestellen und deren Ausgestaltung festgelegt werden. **Soll am selben Standort nur ein alter Mast durch einen neuen Masten ersetzt werden, kann nach Absprache die Ortsbesichtigung vsl. entfallen.** Auf Grundlage der dort getroffenen Vereinbarungen erhält der Auftragnehmer anschließend von der MVV GmbH Haltestellenlisten mit genauen Beschriftungsvorgaben und der Vorgabe des zu beschaffenden Haltestellentyps. **Die Beschriftungsvorgaben sind vom Auftragnehmer unmittelbar nach Zugang zu prüfen. Aus Sicht des Auftragnehmers erforderliche Änderungen/Ergänzungen sind der MVV GmbH spätestens 14 Tagen nach Zusendung der Beschriftungsvorgabe, vor der Bestellung, zu kommunizieren und mit dieser abzustimmen. Mit der abschließend abgestimmten und von Auftragnehmer sowie MVV GmbH freigegebenen Beschriftungsvorgabe ist umgehend, spätestens nach 14 Tagen vom Auftragnehmer die Bestellung beim Hersteller durchzuführen.** Durch Absendung der Bestellung haftet der Unternehmer für deren Richtigkeit. Die MVV GmbH ist bei der Bestellung in Kenntnis zu setzen (Mail in cc).

Anpassung des sechsten Abschnittes:

„Die Aufstellung der Haltestellenmasten gemäß abgestimmter Beschriftungsvorgabe(n), inklusive Montage aller erforderlichen Teile, hat bis zur Betriebsaufnahme zu erfolgen. Absehbare Verzögerungen, auch wenn diese nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, sind zeitnah vom Auftragnehmer der MVV GmbH zu kommunizieren.“

- Kapitel 5.2.6.6. „Fahrzeugrechner“

Anpassung der Frequenzen beim Punkt q)



„q) Der Fahrzeugrechner muss eine LSA-Ansteuerung mittels R09-Telegrammen im Analogfunk vornehmen können.

Die derzeit eingesetzten Frequenzen umfassen: Kanal 0 = 152,91 MHz, Kanal 1 = **150,85 MHz**, Kanal 2 = **152,85 MHz** bei jeweils 1 Watt und Kanal 3 = **171,03 MHz** bei 0,5 Watt. Bei entsprechendem Bedarf muss auf Kanal 3 auch 150,81 MHz mit 0,5 Watt möglich sein. Die endgültige Aufteilung der Frequenzen wird zum Einbau der entsprechenden Hardware hin abgestimmt.“

- Kapitel 5.2.6.7. „Entwerter“

Anpassung des Blautons auf denselben Blauton wie bei der Fahrzeuglackierung.

„An allen Türen sind Entwerter in einem dunkelblauen Farbton ähnlich kobaltblau RAL 5013 zu installieren. Sofern noch gebrauchte Entwerter verwendet werden, können diese weiterhin verkehrsblau (RAL 5017) sein. Auf dem Entwerter ist ein Aufkleber mit einem Ticketsymbol (2) anzubringen, der von der MVV GmbH zu beziehen ist.“

- Kapitel 5.2.6.8. „Bestuhlung und Aufteilung des Innenraums, Haltestangen“

Anpassung bei der Sondernutzungsfläche (siehe auch Anlagen A 05 und A 06). Aufnahme einer zweiten Sondernutzungsfläche bei 12 m Fahrzeugen.

„Bei 12 m Fahrzeugen ist eine zweite Sondernutzungsfläche für die Aufnahme von Kinderwagen, Rollatoren oder Gepäck soll auf der Türseite zwischen Tür 1 und Tür 2, unmittelbar neben Tür 2 untergebracht werden. Diese Fläche muss ungefähr zwei Sitzplätzen entsprechen, abweichende Vorgaben sind der Anlage A 06 zu entnehmen. In der Sondernutzungsfläche sind Klappsitze (Anzahl siehe Anlage A 05 und A 06) anzubringen.“

Abweichende Vorgabe zu Sondernutzungsflächen bei Gelenkbussen.

„Bei Gelenkbussen ist gegenüber Tür 3 eine weitere Sondernutzungsfläche mit zwei Notsitzen einzurichten und als Kinderwagenstellplatz auszugestalten. Eine Prallplatte ist hier jedoch nicht erforderlich. Bei Gelenkbussen ist im vorderen



Bereich des Fahrzeuges (bei Tür 2) nur eine Sondernutzungsfläche (Stehperron) erforderlich. Diese liegt gegenüber der Tür 2 und ist für die Aufnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, Rollatoren oder Gepäck einzurichten. Diese Fläche muss ungefähr sechs Sitzplätzen entsprechen, abweichende Vorgaben sind der Anlage A 06 zu entnehmen. In diese Sondernutzungsfläche sind Klappsitze (Anzahl siehe Anlage A 05 und A 06) für Be-gleiter von Rollstühlen und Kinderwagen sowie eine Prallplatte („Bügelbrett“) für Roll-stuhlfahrende zu integrieren. Die Klappsitze sind im Bestuhlungsplan gemäß Anlage B 18 nachzuweisen.“

Anpassung bei der Ausführung des Haltestangen.

„Die Haltestangen sind in Edelstahl**optik** auszuführen.“

- Kapitel 5.2.6.9. „Türanordnung, Zu- und Ausstieg“

Anpassung bei den Türtypen:

Es dürfen für Tür 2 bzw. ggf. Tür 3 und Tür 4 nur elektrisch angetriebene Außenschwenkschiebetüren eingesetzt werden. Bei Tür 1 sind neben der elektrisch angetriebene Außenschwenkschiebetüren auch Innenschwenktüren oder Außenschwingtüren erlaubt.

- Kapitel 5.2.6.11. „Anlage zur Kundeninformation im Fahrzeuginnenraum“

Anpassung bei der separaten Leuchtanzeige, welche zukünftig „STOP“ anzeigen soll.

„Eine separate Leuchtanzeige „**STOP**“ ist im Fahrzeugbug oder am Dachquerkanal anzubringen, um Haltewünsche der Fahrgäste zu bestätigen. Bei Gelenkbussen ist eine zweite Anzeige an entsprechenden Stellen des Nachläufers einzubauen.“



Anpassung Farbe Gehäuse und Tasten des Haltewunschtaster:

„Die **Gehäuse** von Haltewunschtastern und Türöffnern, sind in **grau** zu halten, die **Tasten** der Haltewunschtaster **blau**, mit weißer Aufschrift „STOP“

Anpassung Farbe Gehäuse und Tasten der Taster in der Sondernutzungsfläche und Außen am Fahrzeug:

„An der Seitenwand im Bereich der Sondernutzungsfläche bei Tür 2 ist in Reichweite der Rollstuhlfahrer ein spezieller sensorischer Taster für die Anforderung der Klapprampe anzubringen (**blaues Symbol „Rollstuhl“ auf weißem Hintergrund alternativ weißes Symbol „Rollstuhl“ auf blauen Hintergrund**). ... Das Gehäuse/Ring muss in einem **Grauton** ausgeführt sein.“

„An der Seitenwand im Bereich der Sondernutzungsfläche bei Tür 2 – bei Gelenkbussen zusätzlich im Bereich der Sondernutzungsfläche bei Tür 3 – ist darüber hinaus ein separater sensorischer Haltewunschtaster mit dem **blauen Symbol „Kinderwagen“ auf weißem Hintergrund (alternativ weißes Symbol „Kinderwagen“ auf blauen Hintergrund)** anzubringen. ... Auch dieser Taster muss ein **graues** Gehäuse/Ring haben.“

„Ferner sind an den Haltestangen vor und hinter der selbsttätig öffnenden und schließenden Tür 3 in Gelenkbussen, in Verbindung mit der dort situierten Sondernutzungsfläche mit ausgewiesenem Kinderwagenstellplatz, Taster zum Unterbrechen des Schließvorganges anzubringen (**graues** Gehäuse mit gelbem Taster und Kinderwagensymbol).“

„Außen an der Tür 2 ist ein spezieller sensorischer Taster für die Anforderung der Klapprampe anzubringen (**blaues Symbol „Rollstuhl“ auf weißem Hintergrund alternativ weißes Symbol „Rollstuhl“ auf blauen Hintergrund**). ... Das Gehäuse/Ring muss ein **graues** Gehäuse/Ring sein.“

„Sollte es weitere Türen (Tür 3 bzw. Tür 4) mit Außentastern geben, muss das Gehäuse bzw. der Ring auch **grau** sein.“

Anpassung (Reduzierung) bei der Anzahl der Klapprahmen:

„Die Fahrgastinformationen der MVV GmbH über das erhöhte Beförderungsentgelt und das Fahrgast-WLAN sind, soweit fahrzeugtechnisch möglich, an der schrägen Dachkante anzubringen. Hierzu ist je ein Klapprahmen (DIN A3 quer) links und rechts oberhalb der vorderen Radkästen zu installieren.



Bei Gelenkbussen ist ein weiterer Klapprahmen (DIN A3 quer) im Hinterwagen oberhalb der Vis-à-vis-Plätze auf der linken Fahrzeugseite anzubringen.“

- Kapitel 5.2.6.13. „USB-Ladebuchsen“

Anpassung der Anzahl der USB-Ladebuchsen:

„Die Fahrzeuge sind mit USB-Doppel-Ladebuchsen auszustatten. **Für 12-m Busse sind mindestens 18, für Gelenkbusse mindestens 21 Doppel-Ladebuchsen vorzusehen. Die Ladebuchsen sind dabei an den Seitenwänden aller Sitzreihen und in den Sondernutzungsflächen anzubringen.** Jede Doppel-Ladebuchse muss je einen USB-A und einen USB-C Anschluss aufweisen.“

- Kapitel 5.2.6.18. „Videoüberwachung des Fahrgastraumes“

Aufnahme eines Kapitels zum Thema Videoüberwachung.

„Von Seiten der MVV GmbH ist eine Videoüberwachung des Fahrgastraumes mit einer Speicherdauer von 72 Stunden erwünscht. Hierbei müssen alle Vorgaben nach DSGVO durch den Auftragnehmer eingehalten werden.“

- Kapitel 5.2.6.20. „Außendesign der Neufahrzeuge“

Anpassung mehrere Punkte in diesem Absatz (Fett markiert)

- ⇒ Das gesamte Fahrzeugdach (hierzu gehören auch Dachaufbauten) inkl. Dachkante ist **limettengrün (RAL-Farbton: 110 70 60)** zu halten.
- ⇒ Der untere Fahrzeugteil ist umlaufend **in kobaltblau (RAL-Farbton: 5013)** zu halten.
- ⇒ Felgen sollen nicht lackiert werden.
- ⇒ Radzierblenden,so vorhanden, sind **kobaltblau (RAL-Farbton: 5013)** zu halten.
- ⇒ Die Farben **limettengrün und kobaltblau** sollten jeweils an der Fahrzeugfront und im Heckbereich zusammentreffen.



⇒ An der Frontseite, auf der rechten Fahrzeughälfte, ist im mit den Fahrzeugherstellern abgestimmten Bereich ein MVV-Logo anzubringen **Der Schriftzug wird nicht von der MVV GmbH bereitgestellt/ gedruckt.**

- Kapitel 5.2.6.21. „Innendesign“

Anpassung der Farbe von taktilen Haltestangen:

„Die taktilen Haltestangen unmittelbar vor und hinter den Türen sind **MVV-Grün (RAL 110 70 60)** zu halten. Diese taktilen Haltestangen sind mit griffiger, haptisch strukturierter Oberfläche zur verbesserten visuellen und taktilen Erkennbarkeit gemäß barrierefreien Gestaltungsvorgaben zu verbauen.“

- Kapitel 6.6. „Bekleidung“

Zukünftig keine Unterteilung mehr auf Sommer- und Winterhalbjahr.

„Die Bekleidung des Fahrpersonals besteht:

- Einfarbige hellblaue oder weiße Oberhemden bzw. Blusen oder Poloshirts und dunkelblaue Stoffhosen / dunkle Jeans (jedoch ohne auffällige Applikationen oder „Risse“).

Anlage A 04 „Verkehrsvertrag“

- § 13 „Vertragsstrafen“

Anpassung der Vertragsstrafe Nr. 2 in zukünftig Vertragsstrafe 2a und 2b.

2a	kurzfristige Fahrtausfälle werden nicht gemäß Leistungsbeschreibung Kapitel 8.4. „Betriebsstörungen“ (letzter Absatz) vor Beginn der ausgefallenen Fahrt im System gemeldet	je Einzelfall	50,-- €
2b	soweit der Ausfall einer Fahrt, auch wenn das Verkehrsunternehmen den Ausfall nicht zu vertreten hat, nicht bis zum Ablauf des auf den Ausfall folgenden Werktag gemeldet wird (ggf. zusätzlich zu Nr. 1 und ggf. Nr. 2a)	je Einzelfall	150,-- €



Anlage A 05 „Fahrzeugdesign+Ausstattung

- **Lackierung / Folierung / Beklebung**

Anpassung beim Grünton: Limettengrün 110 70 60

Die folgenden Abschnitte des Innendesign der Fahrzeuge wurden überarbeitet.
Einzelheiten sind der Anlage A 05 zu entnehmen:

- Anbringung Beistellteile / MVV-Sonderausstattung im Fahrzeuginnenraum
- Bezugstoffe und Bodenbeläge
- Bodenmarkierung im Einstiegsbereich
- Trittstufen und Stoßkanten
- Beleuchtung und Lichtprojektion im Einstiegsbereich
- Trennscheiben und Sonderapplikationen

Anlage A 06 „Anforderungen Fahrzeuge“

Anpassung der Änderungen der Nutzungsfläche wie im Anlage A 05 im

Siehe Abschnitt „- Anbringung Beistellteile / MVV-Sonderausstattung im Fahrzeuginnenraum“ in der Anlage A 05.

Anpassung der Anzahl der Klapprahmen auf zwei (8 m, 10 m, 12 m und 15 m Fahrzeuge) und drei (18 m Fahrzeuge).

Anpassung der Anzahl der USB-Ladebuchsen. Verweis auch auf die Ausführungen in der Leistungsbeschreibung im Kapitel 5.2.6.13. „USB-Ladebuchsen“.



Anlage A 10 „Handlungsanweisung Fahrkarten“

Anpassung des Punktes 6 „Überwachung von Beständen und Verbrauch von Thermorollen (Papierrollennachverfolgung) durch die MVV GmbH“

„Für Verkehrsunternehmen, die das IVU-System der MVV GmbH als Mandant nutzen, kann die MVV GmbH Bestand und Verbrauch von Thermorollen bei den Regionalbusunternehmen elektronisch nachvollziehen, kontrollieren und auf Konsistenz überprüfen (Papierrollennachverfolgung). Werden in IVU.fare beim Verbrauch der Thermorollen Papierlücken ausgewiesen, müssen diese Papierabschnitte auf Verlangen vorgelegt werden. Können Papierabschnitte nicht vorgelegt werden oder kann der Nachweis des Verbrauchs nicht zweifelsfrei belegt werden, haftet das Verkehrsunternehmen wie für Fehlbestände. **Alle Verkehrsunternehmen, die ein anderes konformes Bordrechnersystem nutzen, müssen auf Verlangen ihre eigene Dokumentation (Aufstellung über Verbrauch der Thermorollen und Papierabschnitten) vorlegen.“**

Anlage A 11 „Erläuterungen zum Kalkulationsblatt“

- D: Feste Kosten pro Jahr je Fahrzeug

Aufnahme Zeile Reparatur-, Wartungs- und Pflegekosten bei den festen Kosten pro Jahr je Fahrzeug.

„[D 6] Reparatur-, Wartungs- und Pflegekosten

Sämtliche **fixe** Kosten für Reparatur-, Wartungs- und Pflege je Fahrzeug (je Jahr).“

Aufnahme Zeile sonstige Kosten Haltestellen.

„[D 9] sonstige Kosten Haltestellen

In dieser Position sollen alle Kosten dargestellt werden, die nicht direkt mit Beschaffung, Ablösung und Abschreibung von Haltestellenmasten in Verbindung stehen, z.B. Pflege, Unterhalt, Anbringung Fahrgastinformationen, Ersatzhaltestellen etc.“



Aufnahme letzten Satz bei sonstige Festkosten.

„[D 12] sonstige Kosten

Unter dieser Rubrik sind auch weitere für die Leistung spezifische Kosten in Ansatz zu bringen, die sich nicht unter die o.g. Positionen subsumieren lassen. Diese Werte sind jedoch jeweils separat auszuweisen, um zu verhindern, dass diese Position benutzt wird, um überhöhte Kosten „zu verstecken“. Bei mehreren Fahrzeugen die Kosten durch die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge [A 1] rechnen, weil nur die Kosten pro Fahrzeug angegeben werden sollen. **Sollten verschiedene Kosten in dieser Position dargestellt werden, sind diese einzeln mit der jeweiligen Höhe der Kosten zu nennen.**“

- E: variable Kosten je km

Anpassung der Beschreibung [E 8] Reparatur-, Wartungs- und Pflegekosten (je km).

„Summe der der Leistung zuzuordnenden **variablen** Reparatur-, Wartungs- und Pflegekosten, dividiert durch die Gesamtkilometer. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Leistung, da davon ausgegangen werden kann, dass eine geringere Betriebsleistung auch geringere Kosten zur Folge hat.“

Anlage A 13 „Austattung WLAN“

Aufnahme der Kontaktdaten vom BayernWLAN-Zentrum:

- Telefonnummer: 09421 929-3333
- E-Mail: wlan@baykom.bayern.de

Anlage A 16 „Vorbereitung QMS“

Wiederaufnahme des Punktes 5. Fahrzeug-Check-up: Ergänzende Fahrzeugkontrollen auf dem Betriebshof.

„Die Möglichkeit zu angekündigten, ergänzenden Kontrollen von Fahrzeugen auf dem Betriebshof oder an ausgewählten Standorten soll gewährleistet und das



Kontrollpersonal bei der Ausübung der erforderlichen Überprüfungen unterstützt werden. Dem Kontrollpersonal werden Zugang und Prüfungsmöglichkeiten zu den Fahrzeugen gewährt. Die Auswahl der Fahrzeuge und die Bestimmung des Kontrollumfangs obliegen der MVV GmbH. Es werden nur Fahrzeuge überprüft, die dem MVV gemeldet oder während der Kontrollen während des laufenden Betriebs angetroffen worden sind. Die Fahrzeugkontrollen werden i.d.R. in Schwachlastzeiten, z.B. in den Schulferien, in den Abendstunden oder am Wochenende, durchgeführt, um Auswirkungen auf den Betriebsablauf auszuschließen. Fahrzeugkontrollen auf den Betriebshöfen können in das QMS als dritte Säule mitaufgenommen werden.“

Anlage A 17 „Stretch-Bildschirm“

Anpassung der Darstellung/Layout des Bildschirmes für den Linienverlauf, Umstiegsmöglichkeiten und STOP auf den Seiten 1 und 2.

Anlage B 04 „Bietererklärung“

Aufnahme Frage zum Fahrscheindruckdienstleister beim Abschnitt „Nutzung Dienstleistungspakete ISE/EFM“.

Anlage B 10 „Informationen zum Betrieb“

Aufnahme das nur der/die Standort(e) der gegenständlichen Ausschreibung in der Anlage B 10 aufgeführt werden sollen.

Aufnahme des Punktes, dass bei angemieteten Standorten eine Einverständniserklärung des Eigentümers beizulegen ist.

Aufnahme des Punktes „Sollte es an mindestens einem der Standorte der Abstellung keine Möglichkeiten für das Waschen, Reinigen und/oder Tanken geben, ist ein Konzept dafür beizulegen.“



Anlage B 12 „Kalkulation“

Anpassung an den folgenden genannten Stellen. Eine ausführlichere Beschreibung findet sich in der Anlage A 11 „Erläuterungen zum Kalkulationsblatt“.

- D: Feste Kosten pro Jahr je Fahrzeug

Aufnahme Zeile Reparatur-, Wartungs- und Pflegekosten bei den festen Kosten pro Jahr je Fahrzeug.

[D 6] Reparatur-, Wartungs- und Pflegekosten

Aufnahme Zeile sonstige Kosten Haltestellen.

[D 9] sonstige Kosten Haltestellen

Anlage B 14 „Erklärung Bereitstellung Ersatzfahrzeuge“

Aufnahme, dass für die Angabe der zugesagten Zeit, bis Ersatzfahrzeuge am Einsatzort eintreffen einen Nachweis beigelegt werden soll „Als Nachweis legen Sie bitte einen Ausdruck/Screenshot von einem Kartendienst bei.“

Anlage B 16 „Erklärung Übergangsbedienung“

Anpassung wie schon beim Kapitel 2.5.4. „Zuschlagskriterium 4 – Lieferung Neufahrzeuge/Übergangszeit“ beschrieben:

Anpassung des Punktes d) Fett markiert

- e) Neufahrzeuge stehen später als vier Monate nach Betriebsaufnahme zur Verfügung; **spätestens aber neun Monate nach Betriebsaufnahme**

⇒ 0 Punkte

